

Satzung des Förderverein Stationäres Hospiz Wesermarsch e.V.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Stationäres Hospiz Wesermarsch e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen. Er hat seinen Sitz in Ovelgönne.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke.

2. Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der stationären und ambulanten Hospizarbeit im Landkreis Wesermarsch, sowie die Förderung der Einrichtung und des Betriebes eines stationären Hospizes für die Behandlung und Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen. Der Verein lässt sich auch extern beraten und bei Veranstaltungen unterstützen. Er koordiniert die Vernetzung seines Wirkungskreises, um den Hospizgedanken in die Gesellschaft zu tragen.
Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr.3 AO) und des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO) sowie die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Nr. 1 AO). Hierbei haben die Begleitung Schwerkranker und sterbender Menschen und ihrer Familien sowie Begleitung trauernder Menschen einen besonderen Schwerpunkt.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden oder Veranstaltungen und Aktivitäten, die der Gründung und späteren Erhaltung des stationären Hospizes im Landkreis Wesermarsch sowie der ambulanten Hospiz- und Palliativarbeit dienen.
- 2.3 Der Verein ist überkonfessionell und politisch neutral.
Unheilbar kranke und sterbende Menschen sollen unabhängig von ihrer Herkunft, ihren religiösen und politischen Anschauungen bis zu ihrer letzten Lebensstunde durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, Fachkräfte im Zusammenwirken mit Familienangehörigen, Freunden sowie stationären und ambulanten Einrichtungen begleitende Hilfe erfahren können.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 2.7 Ehrenamtlich tätige Personen wie Vorstand, Funktionsträger können für ihre Tätigkeit für den Verein neben einer Aufwandsentschädigung eine Vergütung erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Näheres regelt die Mitgliederversammlung oder eine Geschäftsordnung.

- 2.8 Der Verein verfolgt ausschließlich mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO und § 53 AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Nr. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

3. Erwerb der *Mitgliedschaft*

- 3.1 Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand. Der Antrag auf Annahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, Institutionen oder Organisationen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu fördern.
- 3.2 Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages beträgt mindestens 12€. Die Mitglieder können den Betrag nach oben frei wählen. Fördermitglieder zahlen bis auf Weiteres einen monatlichen oder jährlichen Betrag, dessen Höhe sie selbst im Aufnahmeantrag festlegen. Dieser Betrag kann später nach eigenem Ermessen des Fördermitglieds geändert werden. Von dieser Regelung kann die Mitgliederversammlung abweichen, die künftig bei Bedarf die Höhe der Mitgliedsbeiträge festlegt.

Für die freiwilligen Zuwendungen von Fördermitgliedern und Sponsoren können (nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit) Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- 3.3 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet:
- Mit dem Tod des Mitglieds.
 - Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
 - Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist insbesondere zulässig, wenn ein Mitglied dem Vereinszweck zuwiderhandelt oder wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

4. *Organe des Vereins*

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

5. *Mitgliederversammlung*

- 5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Zu ihr wird mindestens zwei Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand eingeladen.
- 5.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt.

- 5.3 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - Kenntnisnahme des Berichtes des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin;
 - Genehmigung der Jahresrechnung;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl des Vorstandes;
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen. Die Wiederwahl ist möglich;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - Änderung der Satzung;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung des Vereins
- 5.4 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 5.5 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Über die Mitgliederversammlung erstellt der Verwaltungsvorstand ein Ergebnisprotokoll, das von ihm/ihr und dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin unterschrieben wird. Das Protokoll kann auch von einer anderen Person, die durch die Versammlung bestimmt wird, geführt werden.

6. Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, bis zu 2 Stellvertretern/Stellvertreterinnen, dem Finanzvorstand, dem Verwaltungsvorstand, einer Person für die Öffentlichkeitsarbeit sowie bis zu 4 Beiräten/Beirätinnen.
- 6.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.+2. Vorsitzenden vertreten, beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- 6.3 Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern wahrgenommen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
- 6.4 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereiten und Einberufen der Mitgliederversammlung;
 - Erstellen der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Vergabe der Spendenmittel/Mitgliedsbeiträge;
 - Erstellung der Jahresrechnung.
- 6.5 Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.
- 6.6 Über die Vorstandssitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

7. Beratender Beirat

Der Vorstand ist berechtigt, einen beratenden Beirat einzurichten. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Zu den Aufgaben des Beirates gehören u.a. die Beratung des Vorstandes und die ideelle und praktische Unterstützung des Vereins.

8. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

- 8.1 Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- 8.2 Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung darf auch andere Liquidatoren wählen.
- 8.3 Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen dem Palliativ Netzwerk Wesermarsch e.V., der Hospizhilfe Nordenham und umzu e.V. und dem Diakonisches Werk im Kirchenkreis Wesermarsch - Ambulanter Hospizdienst, zuzuteilen, die es unmittelbar und ausschließlich der gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden haben.

Fassung vom 10.03.2023